

Kinderbetreuungsreglement

1 Rechtsgrundlagen

1.1 Bundesebene

1.1.1 Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)

Art. 316 des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907 hält fest, dass die Aufnahme von Pflegekindern bewilligungspflichtig ist und unter Aufsicht steht. Der Erlass von Ausführungsbestimmungen wurde an den Bundesrat delegiert.

1.1.2 Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338)

Die eidg. Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) vom 19. Oktober 1977 (Stand Januar 2014) bildet die gesetzliche Grundlage zur Regulierung der familienergänzenden Kinderbetreuung. Sie gilt sowohl für Tageseltern als auch für Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsinstitutionen. Die PAVO regelt hauptsächlich die Melde- resp. die Bewilligungspflicht sowie die Aufsicht.

1.2 Kantonsebene

1.2.1 Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz KiBeG)

Seit dem 1. August 2016 ist das «Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG)» in Kraft. Es hält fest, dass die familienergänzende Kinderbetreuung zum einen die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung erleichtern und zum andern die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengerechtigkeit der Kinder verbessern soll.

Im Weiteren regelt das KiBeG, dass die Gemeinden verpflichtet sind, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen und die Erziehungsberechtigten nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu unterstützen.

2 Strategie

2.1 Zielsetzungen

Mit dem vorliegenden Kinderbetreuungsreglement werden folgende Ziele im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung angestrebt:

- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung
- Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeit
- Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohn- und Arbeitsort)
- Erhöhung des Wirkungsgrads der Bildungsinvestitionen
- Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsangeboten sowie Form und Standort der Betreuung.

2.2 Geltungsbereich

Dieses Kinderbetreuungsreglement regelt die Grundlagen und die Zuständigkeit im Bereich von Kinderbetreuungsangeboten und die Umsetzung des KiBeG in der Gemeinde Siglistorf.

2.3 Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass des Kinderbetreuungsreglements.

2.4 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist zuständig für alle weiteren Massnahmen, Verfügungen und Entscheide im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung, die nicht von der Gemeindeversammlung verabschiedet werden.

2.5 Kinderbetreuungsangebot

Die Gemeinde Siglistorf unterstützt die Erziehungsberechtigten in der Nutzung der folgenden Angebote für familien- und schulergänzende Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule:

- Kindertagesstätten
- Tagesstrukturen
- öffentliche Tagesschulen, an die auch durch die Gemeinde Siglistorf Schulgeld bezahlt wird
- Tagesfamilien, sofern sie durch einen offiziellen Regionalverband vermittelt werden

Die Gemeinde Siglistorf führt keine eigenen Kinderbetreuungsangebote für Kinder im Vorschulalter. Diese Aufgabe wird von Dritten erfüllt. Die Gemeinde Siglistorf kann die Trägerschaft der Tagesstrukturen übernehmen.

2.6 Rechtsanspruch, Nutzung und Bedarf

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz und die Benützung eines Betreuungsangebots ist freiwillig. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren.

Sollte sich in der Gemeinde Siglistorf ein Bedarf abzeichnen, ist sie für die Bedarfserhebung an Kinderbetreuungsplätzen verantwortlich.

2.7 Finanzierung

Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Ihr Beitrag ist höchstens kostendeckend.

Die Gemeinde Siglistorf beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

Die Höhe der Beteiligung durch die Gemeinde Siglistorf wird im Elternbeitragsreglement festgelegt

2.8 Anforderungen / Qualität

Als Grundlage für die Anforderungen und die Qualität der Betreuungsangebote gelten neben dem eidgenössischen Recht die Qualitätsstandards der schweizerischen Verbände für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.

2.9 Bewilligung und Aufsicht

Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht der Kindertagesstätten, Tagesfamilien und Tagesstrukturen obliegt der Gemeinde Siglistorf und wird im Rahmen der Qualitätsüberprüfung und der Qualitätssicherung überprüft.

Die Gemeinde Siglistorf kann eigene Kriterien zur Qualifikation einer Betreuungsinstitution erlassen.

2.10 Rechtsmittel

Sind die Erziehungsberechtigten mit der Verfügung der Subventionen nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die bestehende Verfügung vollständig aufgehoben und neu beurteilt.

Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs- und Rechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.

2.11 Inkrafttreten

Dieses Kinderbetreuungsreglement tritt mit der Genehmigung der Gemeindeversammlung per 1. August 2018 in Kraft.

GEMEINDERAT SIGLISTORF

Gemeindeammann Schreiber Stefan Schuhmacher Christian Bürgi